

Kunden-Info – Dezember 2003

- ALV
- 4. Revision der Invalidenversicherung
- Pensionskasse – 1. BVG Revision
- BVG – Prämien- und Tarifänderungen 2004
- Lohnt sich ein Einkauf in die Pensionskasse?
- Schadenfälle durch Hacker oder Viren verursacht
- Auswirkungen des verhärtenden Versicherungsmarktes
- SWISSBROKE Risk
- Für Ihre Sicherheit
- Wir über uns

ALV

Ab 1. 1. 2004 sind neue Beiträge gültig:

Lohnsumme bis CHF 106'800 Beitrag 2 % (Arbeitgeber 1%, Arbeitnehmer 1%)

Lohnsumme über CHF 106'800 keine Beiträge mehr

4. Revision der Invalidenversicherung (IV)

Das Parlament hat am 21. März 2003 die 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen, womit die Gesetzesänderung per 1. Januar 2004 in Kraft tritt.

Die wichtigsten Änderungen sind:

- Schaffung von IV-Stellen für regionale ärztliche Dienste (Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzung durch Prüfung der medizinischen Unterlagen).
- Die Taggelder werden neu zivilstandsunabhängig ausgerichtet. Das Taggeld besteht aus einer Grundentschädigung und einem Kindergeld für Versicherte mit Kindern.
- Die Höhe des Taggeldes wird neu festgelegt.
- Die Abstufung der IV-Renten ändern per 1. 1. 2004. Es wird eine neue Rentenstufe, die Dreiviertelsrente, eingeführt.
 - Invaliditätsgrad mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente
 - Invaliditätsgrad mindestens 50 % Anspruch auf eine Einzweiertelsrente
 - Invaliditätsgrad mindestens 60 % Anspruch auf eine Dreiviertelsrente
 - Invaliditätsgrad mindestens 70 % Anspruch auf eine Vollrente
- Laufende ganze Renten von Personen welche das 50. Altersjahr erreicht haben, werden auch nach Einführung der 4. IV-Revision weitergeführt.
- Alle anderen IV-Renten, welche einem Invaliditätsgrad von weniger als 70 % entsprechen, werden innerhalb eines Jahres einer Revision unterzogen und der neuen Rentenabstufung angepasst.
- Zusatzrenten für Ehepartner werden nicht mehr gewährt (nach bisherigem Recht zugesprochene Zusatzrenten werden zu den gleichen Bedingungen weiter ausbezahlt).
- Die Hilflosenentschädigung für Versicherte, die sich zu Hause aufhalten, werden je nach Assistenzbedarf verdoppelt.
- Im Rahmen der genannten Revision werden die Beiträge der Ergänzungsleistungen für ungedeckte Krankheits- und Behinderungskosten erhöht.
- Anpassung an das neue Recht: Versicherte Personen oder LeistungsbezügerInnen, welche von der 4. IV-Revision betroffen werden, haben von sich aus nichts zu unternehmen. Die zuständigen IV-Stellen werden für die Anpassung ans neue Recht besorgt sein.

Pensionskasse

BVG-Revision

Die 1. BVG-Revision wurde in der Herbstsession von den Räten in Bern verabschiedet. Sofern kein Referendum ergriffen wird, kann das Gesetz per 1. 1. 2005 in Kraft gesetzt werden (Teile davon eventuell auch schon früher).

Die wesentlichen Veränderungen betreffen folgende Punkte:

- BVG-Pflicht besteht ab CHF 18'990 Jahreseinkommen (bisher CHF 25'320).
- Der Koordinationsabzug beträgt neu CHF 22'155 (bisher 25'320).
- Als minimal versicherter Lohn gilt wie bisher der Lohn von CHF 3'165.
- Der Umwandlungssatz für die Umrechnung der Altersrente wird aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung von 7.2 % auf 6.8 % mit einer Übergangsfrist von 10 Jahren (0.04 % Reduktion pro Jahr) reduziert.

- Der maximal anrechenbare BVG-Lohn beträgt unverändert CHF 75'960.
- Durch die Reduktion des Koordinationsabzuges erhöht sich der maximal versicherte BVG-Jahreslohn auf CHF 53'805.
- Die Altersgutschriften für Frauen und Männer werden aufgrund der bisherigen Männerskalaabstufung gleichgestellt.
- Das gesetzliche Rentenalter wird für Frauen bis zum Jahre 2009 auf 65 Jahre angehoben.
- Die Ehegattenrente wird obligatorisch.
- Der Konkubinatspartner kann begünstigt werden (Voraussetzung: Erhebliche Unterstützung oder Lebensgemeinschaft seit mind. 5 Jahren oder gemeinsame Kinder).
- Neue Festlegung der Invaliditätsrenten analog der Invalidenversicherung
 - Viertelsrente bei einem IV-Grad von mind. 40 %
 - Halbe Rente bei einem IV-Grad von mind. 50 %
 - Dreiviertelsrente bei einem IV-Grad von mind. 60 %
 - Vollrente bei einem IV-Grad von mind. 70 %
 - Bisherige Rentenentscheide sind weiterhin gültig (Besitzstandwahrung).
- Es werden neue Vorschriften über die Transparenz in Kraft treten.
- Es sind neue Einkaufsbestimmungen gültig. Die bisherige Einkaufsbeschränkung fällt weg.
- Das revidierte Gesetz sieht auch neue Regelungen bei Vertragsauflösung (Leistungsfälle, Auflösungskosten) vor.
- Der Mindestzins wird nach wie vor in der Kompetenz des Bundesrates liegen. Dieser Zinssatz muss alle zwei Jahre überprüft werden. Die Entwicklungen der Rendite marktgängiger Anlagen (Bundesobligationen, Aktien, Anleihen, Liegenschaften) müssen berücksichtigt werden.
- Auch neue Regelungen betreffend Teil- oder Gesamtliquidation treten in Kraft.
- Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Es werden noch weitere Punkte korrigiert.

Im Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sind nur Mindestleistungen definiert. Selbstverständlich sind nach wie vor höhere Leistungen zulässig.

Prämien- und Tarifänderungen 2004 (Stand 08.12.2003)

Das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) hat Gesuche von 14 der 16 Lebensversicherern behandelt und genehmigt – zum Teil mit wesentlichen Änderungen. Die Gesuche der übrigen 2 Lebensversicherer sind noch in Behandlung. Die entschiedenen Gesuche betreffen rund 98 % des gesamten Prämienvolumens.

Die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) hatte dem Bundesrat im Nachgang zum sogenannten Winterthur-Entscheid die Rücknahme der Genehmigungsverfügungen beantragt. Bis zum Entscheid des Bundesrates zu diesem parlamentarischen Vorstoss sistierte das BPV die Tarifgenehmigungsverfahren bei anderen Lebensversicherungsgesellschaften. In seiner Antwort vom 26. September 2003 lehnte der Bundesrat das Postulat der SGK-N ab und beauftragte das BPV als Aufsichtsbehörde, die bis zu diesem Zeitpunkt sistierten Gesuche von weiteren Lebensversicherungsgesellschaften zu behandeln.

Inzwischen hat das BPV die Tarifeingaben von 14 Lebensversicherern behandelt und teils nach intensiven Abklärungen und wesentlichen Abänderungen der ursprünglichen Vorlagen, genehmigt. Diese 14 Gesuche betreffen rund 98 % des gesamten Prämienvolumens.

Von den 14 genehmigten Vorlagen enthalten

- 3 eine Senkung des Zinssatzes zur Verzinsung des Altersguthabens im Überobligatorium, 1 weitere sieht eine Zusatzprämie zur Garantie des BVG-Satzes vor (betr. insgesamt rund 53 % des Prämienvolumens);
- 7 eine Senkung des Rentenumwandlungssatzes im Überobligatorium. 1 weitere sieht eine Zusatzprämie zur Garantie des Rentenumwandlungssatzes vor (betr. insgesamt rund 87 % des Prämienvolumens);
- 7 eine Erhöhung der Risikoprämien für das Risiko Tod (betr. rund 78 % des Prämienvolumens);
- 12 eine Erhöhung der Risikoprämien für das Risiko Invalidität (betr. rund 96 % des Prämienvolumens);
- 9 eine Erhöhung der Kostenprämien (betr. rund 55 % des Prämienvolumens);
- 1 Versicherer hat die Kostenprämien gesenkt.

Lohnt sich ein Einkauf in die Pensionskasse?

Mit den nachstehenden Ausführungen wollen wir Ihnen die Vor- und Nachteile aufzeigen, ob sich Einlagen in die Pensionskasse lohnen oder nicht.

Vorteile:

- **Rendite:** Ab 2004 wird das BVG-Altersguthaben mit 2.25 % Zins verzinst. Im Vergleich dazu ist der Zinsertrag einer guten Kassaobligation mit 5 Jahren Laufzeit bei 2¹/₈ %. Nach Steuern reduziert sich die Rendite nochmals zwischen 20 %–40 %.
- **Steuervorteil:** Einkäufe in die Pensionskasse können vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Diese Massnahme kann Steuereinsparungen bis zu 40 % des einbezahlten Kapitals bewirken.
- **Altersrente:** Durch den Einkauf erhöht sich die voraussichtliche Altersrente. In den meisten Pensionskassen kann vor der Pensionierung zwischen Rente oder Kapitalbezug gewählt werden (Optionsfrist 3 Jahre beachten).
- **Verbilligung der Risikoprämie:** Bei einer Pensionskasse mit Leistungsprimat reduziert sich die Prämie bei den Risikoleistungen wie Erwerbsunfähigkeit und Todesfall.
- **Flexibilität:** Besitzer eines selbstbewohnten Eigenheimes (Eigentumswohnung oder Einfamilienhaus) können die Hypothek alle 5 Jahre mit gezielten Bezügen aus der Pensionskasse amortisieren. Die Bezüge müssen mind. CHF 20'000 betragen.

Nachteile:

- **Liquidität:** Das in die Pensionskasse einbezahlte Kapital kann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen bezogen werden.
- **Im Todesfall:** Bei Ableben vor der Pensionierung wird das Kapital für die Finanzierung der Hinterbliebenenrente mitberücksichtigt und der Witwe als Rente ausbezahlt. Falls keine Kapitaloption besteht, kann das Kapital nicht bezogen werden.
- **Gesetzesänderungen:** Ob in Zukunft auf politischer Ebene die Steueroptimierung und Bezugsmöglichkeit geändert werden, kann im heutigen Zeitpunkt nicht vorausgesagt werden.

Die oben aufgeführten Argumente sind Grund, sich eingehend mit einem Einkauf in die Pensionskasse zu beschäftigen. Auch wenn der Zins für die nächsten Jahre nicht garantiert ist, wird dieser auch künftig höher sein als alternative Anlagen. Die Steuerprivilegierung erhöht die Rendite erheblich. In der heutigen Zeit des Anlagenotstandes und der unsicheren Aktienmärkte kann dies eine prüfenswerte Alternative darstellen. Die Umsetzung dieser Massnahme sollte über mehrere Jahre hinweg gestaffelt vorgenommen werden, um die Spitze Ihrer Steuerprogression zu brechen. Da beim Bezug des Kapitals eine einmalige Steuer getrennt vom übrigen Einkommen als Sondersteuer fällig wird, ist es weiter zu empfehlen, den Bezug – falls möglich – zu staffeln. Firmeninhaber, Selbständigerwerbende und Mitarbeiter können vom Vorteil des Konkursprivileges der Vorsorgegelder profitieren, da diese im Konkursfall nicht in die Konkursmasse fallen.

Ein Einkauf ist möglich, wenn die versicherungstechnischen und reglementarischen Voraussetzungen im bestehenden BVG-Vertrag gegeben sind. Ob ein Einkauf sinnvoll ist, ist eine Frage, die unter Berücksichtigung der gesamten Vermögenssituationen beurteilt werden muss. Dies kann im Rahmen einer Finanzplanung der SWISSBROKE Finance AG erfolgen.

Kapitaleinsatz vor Steuern in CHF	Grenzsteuersatz	Steuereinsparung in CHF	Kapitalaufwand in CHF / effektive
50'000	20 %	10'000	40'000
50'000	25 %	12'500	37'500
50'000	30 %	15'000	35'000
50'000	35 %	17'500	32'500
50'000	40 %	20'000	30'000

Schadenfälle durch Hacker oder Viren verursacht



Sind Schäden durch Hacker oder Viren versicherbar?

Bei der täglichen Flut von 13 Milliarden Werbebotschaften ist das weltweite E-Mail-System dem Kollaps nahe. Mehr als 80 % aller Viren werden über E-Mail verbreitet, darunter auch die gefährlichsten und effektivsten. Die Ursache dafür liegt an der Verbreitungsgeschwindigkeit von E-Mails, wie die bekannten Beispiele von Viren wie «Code-Red» oder «I love you» eindrücklich gezeigt haben.

Sind Schäden durch Hacker oder Viren versicherbar?

Die Frage kann mit ja beantwortet werden. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass nicht jeder Schaden zu 100 % auf einen Versicherer abgewälzt werden kann (versteckter Produktionsverlust, Imageschaden etc.). Zudem ist bekannt, dass eine Versicherung auf lange Zeit mehr kostet als reine Eigentragung. Es ist deshalb auch im IT-Bereich sehr sinnvoll, präventive Risk Management-Massnahmen im Rahmen von organisatorischen und technischen Massnahmen den Vorrang zu geben, um entsprechende Störfälle zu verhindern oder zumindest deren Frequenz und Schadensausmass zu reduzieren. Ein Beizug von entsprechenden Spezialisten (z.B. isec AG, Luzern) ist sehr nützlich.

Andererseits ist eine 100-%ige Sicherheit im IT-Bereich nie möglich bzw. deren Zielerreichung mit exponentiellen Kosten verbunden. Hier wird die Risikobewältigung im Rahmen einer Versicherungslösung wieder sehr interessant.

Für Unternehmungen mit einem Standbein im e-Business oder grosser Abhängigkeit von Internet- oder Kommunikationsplattformen oder heiklen Daten (Banken, Vermögensverwaltungen, Medizinalbereich, Öffentliche Verwaltungen) gibt es individuelle e-Business Versicherungslösungen mit umfassenden Eigen- und Drittschadendeckungen.

Für Unternehmen im KMU-Bereich bietet die klassische erweiterte Datenträger- und Mehrkostenversicherung im Rahmen einer EDV-Versicherung die Möglichkeit u.a. den unerlaubten Zugriff (Hacking), vorsätzliche Programm- oder Datenmanipulationen Dritter, Computerviren versicherungstechnisch abzudecken. Obwohl dieses Risiko mit dem Internet-Wachstum massiv zunimmt und der Risiko-Appetit der Versicherer in diesem Bereich andererseits aufgrund der Zunahme der Schäden und entsprechender Rückversicherungsproblemen auch in diesem Bereich stetig abnimmt, gibt es nach wie vor einige wenige Versicherer, welche entsprechende aber sehr nützliche Zusatzdeckungen anbieten.

Kontaktieren Sie Ihren SWISSBROKE-Kundenberater um Ihre aktuelle Lösung in diesem Bereich zu überprüfen.

Auswirkungen des verhärtenden Versicherungsmarktes

Sehr schlechte technische Industrieversichererresultate, der parallel zusammenbrechende Börsenmarkt, welcher in den Boomjahren zur Quersubvention diente, ein allgemeines stagnierendes Wirtschaftswachstum und die zunehmende Unsicherheit aufgrund den kriegerischen Ereignissen bei allgemein steigenden Kosten haben massive Spuren in der gesamten Versicherungswirtschaft hinterlassen.

Welche Auswirkungen hat dieser Trend auf die verschiedenen Mitglieder im Versicherungsmarkt?

Erst- und Rückversicherer

Die Rückversicherer haben bereits im Jahre 2001 für die nahe Zukunft massive Prämienanpassungen und Deckungseinschränkungen in den Rückversicherungskonzepten (Asbest-, Viren-, Krieg- und Terrorismusausschlüsse, etc.) angekündigt. Der entsprechende Leistungsabbau müssen die Erstversicherer wiederum ganz oder zumindest teilweise deren Kunden übertragen.

Seit den Policernerneuerungen per 2002 hat ein Wechsel von einem Käufer- zu einem Verkäufermarkt stattgefunden, welcher voraussichtlich in den nächsten Jahren anhalten wird. In einer ersten Phase wurden im

internationalen Versicherungsmarkt zuerst die «Jumbo- und Industrierisiken» zum Teil mit massiven Prämiensanierungen (bis zu 800 % in einem Jahr) saniert um die Soft-Markt-Prämien der 90-Jahre wieder einigermassen bedarfsgerecht auszugleichen. Der Schweizer, insbesondere der KMU-Marktbereich, wurde mit einer üblichen zeitlichen Verspätung von 12–24 Monaten erfasst.

Auf dem Versicherermarkt ist ein Trend zu standardisierten Versicherungsprodukten festzustellen, wobei reduzierte Zeichnungskapazitäten den Risiko-Appetit der Versicherer stark schmälern. Unflexible Standard-Produkte der Versicherer gehen nicht mehr auf den effektiven Bedarf des Kunden ein und machen ein Rundum-Sorglos-Paket zusätzlich teuer. Entsprechend wird ein objektiver Produktvergleich wichtiger denn je.

Parallel dazu wurde der hiesige Anbieter-Versicherungsmarkt reduziert (z. B. Verkauf der Winterthur International an die XL) und bisher interessante Marktanbieter (z. B. ELVIA, Berner Allgemeine) sind im Sog der Allianz-Suisse verschwunden. Diverse Versicherer haben sich sogar aus früheren Marktbereichen zurückgezogen, da diese die Marktsituation pessimistisch einschätzen mussten (z.B. Providentia für BVG-Vollversicherungslösungen).

Der einstige Gegenseitigkeitsgedanke einer Versicherung «Einer für alle, alle für einen» geht in vielen Versicherungsbranchen mehr und mehr verloren (SUVA, BVG, Krankentaggeld, Motorfahrzeugflotten) und führt immer mehr zu einer Prämienfindung basierend auf dem individuellen Risiko.

Versicherungsbroker

An den heutigen Versicherungsbroker werden durch die schwierigere und komplexere Marktsituation höhere Anforderungen gestellt, welche nicht mehr jeder gewachsen ist. Die Gewährung eines Best-Market-Advices wird immer schwieriger.

Insbesondere kleinere Brokerunternehmen können heute nur noch aufgrund von guten Beziehungsnetzen überleben. Durch den schwierigeren Versicherungsmarkt werden von den Versicherern mehr Risikoinformationen gefordert, welche den Evaluationsaufwand für den Broker wie auch den Kunden massiv erhöhen. In schwierigen Versicherungsbranchen mit uninteressanten Versicherer-Marktprämien (z. B. Spitalhaftpflichtbereich, PK-Bereich in der Baubranche) ziehen sich immer mehr und mehr Versicherer zurück, sodass zum Teil kein Versicherungsmarkt mehr besteht. Andererseits ist der Versicherungsbroker immer an für den Kunden interessanten Versicherungslösungen interessiert.

Kosteneffizienzsteigerungen bei Versicherern führen auf der anderen Seite zu einem stillen Abbau des Servicelevels (Qualität und Kompetenz) auf Versichererseite. Vermehrt falsche Dokumentausstellungen – zum Teil auch sehr lange Antwortzeiten – führen zu einem höheren Arbeitsaufwand auf Brokerseite.

Auf der anderen Seite werden durch die Versicherer aufgrund des Kostendruckes zum Teil auch die usanzüblichen Courtage- und Provisionsbeiträge massiv gekürzt.

Kunden

Kunden spüren den verhärtenden Versicherungsmarkt insbesondere aufgrund erhöhten Prämienanpassungen bei einem gleichzeitig schwierigen Kunden-Marktumfeld und wenig Zeitkapazitäten für Risk Management und Versicherungsbelange.

Spürbar ist, dass Unternehmen, welche in den guten Jahren entsprechende Investitionen in die Sicherheit getätigt haben, heute in der Form von tieferen Prämien und weniger Risk Management-Aufwand doppelt profitieren.

SWISSBROKE

SWISSBROKE GROUP ist in einer idealen Marktsituation um unseren Kunden im Rahmen unseren Kernkompetenzen (Unternehmensversicherungsbroking, -beratung, Personalvorsorge, Risk Management und Allfinanzberatung) überdurchschnittlichen Mehrwert zu gewähren. Durch das partnerschaftliche Netzwerk, dem hohen Qualitätsanspruch, sehr kompetenten und motivierten Mitarbeitern und dem Ausbau von versicherungsfremden Risk Management-Dienstleistungen (Mitarbeiter-Personenversicherungsmerkmale, Personalreglemente, Arbeitsrecht, Anwesenheitsmanagement inkl. Schadenmanagement-CD, EKAS-Modelllösung, Erfolgsrechnung-Risikokosten-Optimierung, Allfinanzberatung, etc.) und dem engen Kundenkontakt können wir uns gegenüber ähnlichen Anbietern sehr positiv differenzieren.

Die aktuelle Marktsituation nehmen wir als Chance wahr.

8 Jahre EKAS-Richtlinie

Vor bald vier Jahren, am 01.01.2000, trat die EKAS-Richtlinie 6508 nach einer 4-jährigen Übergangsfrist definitiv in Kraft. Bekannt wurden die Forderungen der EKAS nur allmählich und bis heute sind immer noch viele Unternehmungen nicht im Bilde, wen die EKAS-Richtlinie 6508 über den Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit betrifft und was sie grundsätzlich will.



- Systematisches Umsetzen von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Klarheit über Gefährdungen im Betrieb
- Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit beim Vorliegen von besonderen Gefährdungen

Diese Grundsätze haben sich in den letzten Jahren konkretisiert und wurden durch die EKAS, SUVA und Trägerschaften von Gemeinschaftslösungen (Branchen-, Betriebs- und Modelllösungen) ausformuliert.

Anfängliche Unklarheiten zur Umsetzung der EKAS-Richtlinie sind heute weitgehend geklärt.

- Umsetzungs-Lösungen liegen vor
- Spezialisten der Arbeitssicherheit sind verfügbar
- Die behördliche Überprüfung mittels Durchführungsorganen laufen

Dieser Entwicklungsprozess wurde begleitet von einem sich verändernden wirtschaftlichen Umfeld, was in vielen Betrieben die eigenen Umsetzungsanstrengungen gehemmt hat. Heute steht von Seiten der EKAS die flächendeckende Erfassung aller betroffenen Betriebe im Vordergrund. Auf verschiedene Weise wird dieses Ziel direkt und indirekt angegangen.

- Der einzelne Betrieb nimmt seine Eigenverantwortung wahr
- Der Druck der Durchführungsorgane wird verstärkt
- Trägerschaften werden dazu angehalten, ihre gesamte Zielgruppe zu erreichen

«Motivatoren» für die Betriebe sind durch gesetzliche Entwicklungen und aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre entstanden.

- Die Eigenverantwortung des Arbeitgebers wurde gesetzlich erhöht (von der Unschuldsvermutung des Arbeitgebers zum Regressprivileg der Versicherung)
- Absicherung gegenüber Versicherungen in Streitfällen
- Prämienreduktionen durch weniger Schadenfälle
- Verstärkter Druck der Durchführungsorgane
- Grösseres Angebot an Umsetzungslösungen
- Imagepflege der Unternehmung

Der Erfolg der Modelllösung SWISSBROKE Risk wird von den Kunden damit begründet, dass sie KMU-gerecht aufgebaut ist und den Bedürfnissen der einzelnen Unternehmung entspricht. Das branchenoffene System baut auf den gesetzlichen Anforderungen auf und stellt die betrieblichen Bedürfnisse in den Vordergrund. Im Jahresprogramm der SWISSBROKE Risk finden die Interessierten Angebote zur Fortbildung, die sie individuell besuchen können.



Die Lösungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz müssen sich in der Praxis behaupten und den Bedürfnissen der Unternehmungen standhalten. SWISSBROKE Risk hat mit ihrer Modellösung einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung vollzogen und kann positiv in die Zukunft blicken.

Für Ihre Sicherheit

Der bfu-Sicherheitstipp!

In einer Notsituation können Natels im Auto hilfreich sein. Mit einem Handy telefonieren und gleichzeitig Auto fahren ist jedoch gefährlich und verboten. Erlaubt sind nur Freisprechanlagen. In beiden Fällen können Sie aber nicht mehr ausschliesslich auf den Strassenverkehr achten.

Wenn Sie eine Nummer wählen, werden Sie abgelenkt. Selbst das Gespräch lässt Sie selten gleichgültig: Sie freuen oder ärgern sich, oder Sie sind schockiert. Ihre Unaufmerksamkeit kann leicht zu einem Unfall führen. Halten Sie deshalb zum Telefonieren immer am Strassenrand an. Dringende Nachrichten kann man Ihnen auch als elektronische Botschaft übermitteln.

Wir über uns

Die SWISSBROKE Group AG mit 13 Geschäftsstellen beschäftigt rund 55 Mitarbeiter/innen inkl. 6 Lehrlinge. Besuchen Sie uns auf unserer Homepage unter www.swissbroke.ch. Hier haben Sie auch die Möglichkeit uns Schadenanzeigen online zuzustellen.

Für Ihr Vertrauen und die angenehme Zusammenarbeit danken wir bestens. Wir freuen uns, Sie zu unseren Kunden zählen zu dürfen.

SWISSBROKE AG B & M Partner
Stelleweg 4
7005 Chur
Tel. 081 354 98 88
blaser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Fritz Noser
Ziegelbrückstrasse 66
8866 Ziegelbrücke
Tel. 055 617 22 22
noser@swissbroke.ch

SWISSBROKE Partner AG
Neugutstrasse 54
8600 Dübendorf
Tel. 043 355 15 50
partner@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Roger Crufer
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
crufer@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Gebi Breitenmoser
Giessereistrasse 1
8621 Wetzikon 4
Tel. 01 932 63 68
breitenmoser@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Kurt Grossen
Bahnhofplatz 7
6061 Sarnen
Tel. 041 660 66 66
grossen@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Müller & Partner
Luzernerstrasse 91
5630 Muri
Tel. 056 675 80 40
mueller@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Norbert Kottmann
Windenweg 16
6345 Neuheim ZG
Tel. 041 749 90 80
kottmann@swissbroke.ch

SWISSBROKE AG Daniel Borner
Bahnhofstrasse 12
8708 Männedorf
Tel. 01 790 46 00
borner@swissbroke.ch

SWISSBROKE 2. Säule AG
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
bvg@swissbroke.ch

SWISSBROKE Finance AG
Baarerstrasse 113B
6302 Zug
Tel. 041 763 30 03
finance@swissbroke.ch

SWISSBROKE Risk AG
Stelleweg 4
7005 Chur
Tel. 081 354 98 87
risk@swissbroke.ch

SWISSBROKE Vorsorgestiftung
Ringstrasse 35D
7004 Chur
Tel. 081 286 97 37
bvg@swissbroke.ch

www.swissbroke.ch